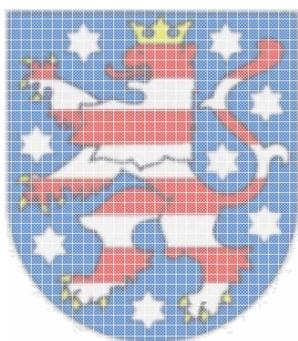


# Freistaat Thüringen



**Landesrahmenvertrag  
gemäß  
§ 79 Abs. 1 SGB XII**

## Präambel

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe, die kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen schließen gemeinsam und einheitlich nachstehenden Landesrahmenvertrag zu den nach § 75 Abs. 3 SGB XII zu schließenden Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen.

Die Vertragsparteien schließen diesen Vertrag unter Beachtung des § 17 SGB I und der nachfolgenden sich aus dem SGB XII ergebenden Grundsätze:

- a) Der sozialhilferechtliche Anspruch des/der Leistungsberechtigten besteht gegenüber dem Sozialhilfeträger.
- b) Art, Form und Maß der Hilfe richten sich nach den Besonderheiten im Einzelfall, insbesondere nach der Person des hilfebedürftigen Menschen und der Art seines Bedarfes. Das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten wird in den Vereinbarungen nicht angetastet.
- c) Inhalt und Umfang der Leistungen werden so bemessen, dass den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens ermöglicht wird, das der Würde des Menschen entspricht.
- d) Eine ausreichende, zweckmäßige und das Maß des Notwendigen sicherstellende regionale Versorgung für alle Gruppen hilfebedürftiger Menschen wird unter Berücksichtigung der Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Hilfeart sichergestellt.
- e) Die Möglichkeit zur Entwicklung und Gestaltung neuer bzw. zur Weiterentwicklung bestehender Hilfeformen sowie die Pluralität der Angebote bleibt erhalten.
- f) Die Rahmenvereinbarung achtet die Organisations- und Gestaltungsfreiheit der Einrichtungsträger und wahrt und fördert die Vielfalt der Hilfsangebote.
- g) Den Einrichtungen wird der notwendige Freiraum für wirtschaftliches Handeln, für die Gestaltung ihrer Leistungen sowie die Gewinnung eines eigenen Leistungsprofils im Wettbewerb mit den Anbietern vergleichbarer Leistungen gewährleistet. Die Vertragsparteien werden Probleme und Schwierigkeiten bei den zu schließenden Vereinbarungen im Geiste vertrauensvoller und partnerschaftlichen Zusammenarbeit lösen.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Grundlage des Vertrages**

(1) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe, die kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen schließen gemeinsam und einheitlich nachstehenden Landesrahmenvertrag zu den nach § 75 Abs. 3 SGB XII zu schließenden Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen.

(2) Dieser Rahmenvertrag regelt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII über die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe in und durch Einrichtungen, die Übernahme der Vergütungen und die Maßstäbe für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen. Durch diesen Rahmenvertrag wird sichergestellt, dass sich die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII an dem Auftrag, den Zielen und den Grundsätzen der Sozialhilfe ausrichten. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Erbringung dem Bedarfsdeckungs- und Individualisierungsprinzip nach § 9 SGB XII entspricht.

(3) Fachlich-konzeptionelle Weiterentwicklungen (z. B. zum gemeindepsychiatrischen Verbund oder personenzentriertem Hilfeansatz) werden durch diesen Rahmenvertrag nicht beeinträchtigt. Die Vorschriften des Rahmenvertrages sind so auszulegen, dass sie mit der Entwicklung der ambulanten, teilstationären und stationären Versorgung (z. B. psychisch kranker Menschen) übereinstimmen.

(4) Die Selbständigkeit der Träger der Einrichtungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleibt unberührt. Sie werden in diesem Vertrag durch ihre Verbände vertreten und können nicht selbst beitreten.

### **§ 2 Gegenstand des Vertrages**

(1) Der Vertrag regelt die Rahmenbedingungen für die von den stationären und teilstationären Einrichtungen

- a) zu erbringenden Leistungen,
- b) die leistungsgerechten Vergütungen,
- c) das Verfahren über die Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen und
- d) die Abrechnungs- und Verfahrensfragen.

(2) Dieser Vertrag dient auch der Sicherstellung von Qualitätsstandards und Grundsätzen der Qualitätssicherung.

### **§ 3 Grundsatz**

(1) Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen werden zwischen dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband und dem Sozialhilfeträger nach den in diesem Vertrag festgelegten Kriterien vereinbart.

(2) Für jede Einrichtung werden je Leistungstyp eine Leistungsvereinbarung, eine Vergütungsvereinbarung und eine Prüfungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII gesondert abgeschlossen. Diese Vereinbarungen sind für alle anderen Leistungsträger verbindlich.

### **§ 4 Leistungstypen**

(1) Für Hilfearten nach dem SGB XII werden, differenziert nach Zielgruppen, Leistungstypen gebildet. Sie stellen in Bezug auf die wesentlichen Leistungsmerkmale (Zielgruppe, Ziel, Art und Umfang der Leistung, personelle und sächliche Ausstattung sowie Leistungs- und Qualitätsanforderungen) typisierte Leistungen dar. Dabei muss eine hinreichende Differenzierung des Leistungsspektrums der Einrichtung in unterschiedliche Leistungstypen gewährleistet sein.

(2) Unter Berücksichtigung der Systematik der Leistungstypen beschreibt die Einrichtung ihr konkretes Leistungsangebot, das sie mit dem Träger der Sozialhilfe vereinbaren will. Dabei sind folgende Konstellationen denkbar:

a) Die konkret vereinbarten Leistungsangebote der Einrichtung entsprechen einem Leistungstyp oder mehreren einrichtungsübergreifend vereinbarten Leistungstypen.

b) Das konkret vereinbarte Leistungsangebot entspricht keinem einrichtungsübergreifend vereinbarten Leistungstyp. Dieses Angebot ist als Verhandlungsgegenstand in die Gemeinsame Kommission einzubringen.

c) Das konkret vereinbarte Leistungsangebot kann zwar grundsätzlich einem einrichtungsübergreifend vereinbarten Leistungstyp zugeordnet werden, es beinhaltet jedoch Abweichungen. Hierfür werden Sondervereinbarungen entsprechend § 5 (4) getroffen.

Die Anerkennung neuer Leistungstypen und die Aufnahme in den Rahmenvertrag erfolgt durch die Gemeinsame Kommission. Bis zur Aufnahme eines neuen Leistungstyps in den Rahmenvertrag sind Individualvereinbarungen zwischen Einrichtungs- und Sozialhilfeträger abzuschließen.

## II. Leistungsvereinbarung

### § 5 Leistungsgrundsätze

(1) Das Leistungsangebot der Einrichtung ist auf der Grundlage Ihrer Konzeption nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität darauf auszurichten, die Leistungsberechtigten nach Maßgabe Ihres Bedarfs fachlich qualifiziert zu fördern und zu betreuen. Dies gilt entsprechend für die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Hilfe im Einzelfall.

(2) Die vereinbarten Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Dem Umfang nach ausreichend sind Leistungen dann, wenn der sozialhilferechtlich anzuerkennende Bedarf jedes Hilfeempfängers in der Maßnahme vollständig gedeckt werden kann.

Zweckmäßig sind Leistungen dann, wenn sie geeignet sind, die für die Leistungen konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Sozialhilfe zu erfüllen. Dabei ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe nicht erfüllt werden können.

Ausreichende, zweckmäßige und notwendige Leistungen sind dann wirtschaftlich, wenn sie in der vereinbarten Qualität zu einem vertretbaren Aufwand erbracht werden.

(3) Die Einrichtung gestaltet die jeweils individuell notwendige bedarfsgerechte Hilfe.

Die Grundlage bilden:

a) der individuelle Hilfeplan, der von der Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem Leistungsberechtigten und seinen Vertrauenspersonen aufgestellt, überprüft und fortgeschrieben wird,

b) der Gesamtplan zur Durchführung der Maßnahme gemäß § 58 SGB XII.

(4) Soweit die Einrichtung im Einzelfall Personen betreuen soll, deren Hilfebedarf nicht durch das vereinbarte Leistungsangebot gedeckt werden kann, können Sondervereinbarungen getroffen werden.

### § 6 Zu betreuender Personenkreis

(1) Der Träger der Einrichtung benennt entsprechend seiner Konzeption den Personenkreis (Zielgruppe), für den er ein Leistungsangebot unterbreitet.

(2) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes und der vereinbarten Kapazität Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen (§ 76 Abs. 1 SGB XII).

(3) Das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten (§ 9 SGB XII) wird durch diese Regelung nicht berührt.

## **§ 7 Ziel, Art und Inhalt**

(1) Das Leistungsangebot ist darauf auszurichten, die Leistungsberechtigten entsprechend ihrem individuellen Hilfebedarf und im Hinblick auf die Zielsetzung der notwendigen Hilfe zu fördern und zu betreuen.

(2) Die Einrichtung stellt ihre Leistungen schriftlich dar. Diese Darstellung enthält insbesondere Angaben über:

- Unterkunft und Verpflegung (§ 8)
- Maßnahmen (§ 9)
- Räumliche und sächliche Ausstattung (§ 10)

## **§ 8 Unterkunft und Verpflegung**

(1) Zur Unterkunft und Verpflegung gehören alle Leistungen, die den Aufenthalt des Leistungsberechtigten in einer Einrichtung ermöglichen. Hierbei soll den Wünschen des Leistungsberechtigten entsprochen werden, soweit sie angemessen sind.

(2) Die Einzelheiten über das Leistungsangebot sind in der Leistungsvereinbarung zu beschreiben.

(3) Die Leistungen beinhalten insbesondere, soweit die Leistungsvereinbarung keine abweichende Regelung vorsieht:

- Zubereitung und Bereitstellung von Getränken und Speisen (Verpflegung),
- Wäscheversorgung der hauseigenen und persönlichen Wäsche, soweit sie maschinenwasch- und bügelbar ist,
- Hausreinigung,
- Versorgung mit Wasser, Energie sowie Entsorgung von Abwasser und Abfall,
- Wartung und Unterhaltung der Wohn-, Gemeinschafts- und Funktionsräume, der technischen Anlagen und Außenanlagen.

## **§ 9 Maßnahmen**

Inhalt der Maßnahmen sind im Einzelfall erforderliche Hilfen, insbesondere

- Hilfen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung (§§ 53 ff. SGB XII)
- Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII),
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII).

## **§ 10**

### **Räumliche und sächliche Ausstattung**

(1) Einrichtungsträger und Sozialhilfeträger vereinbaren die räumliche und sächliche Ausstattung unter Berücksichtigung der Konzeption der Einrichtung.

(2) Die Leistungen beinhalten die Bereitstellung, Instandhaltung und Instandsetzung von

- allen erforderlichen Gebäuden und Räumen,
- den erforderlichen Grundstücken und sonstigen Anlagegütern einschließlich Inventar.

## **§ 11**

### **Personelle Ausstattung**

(1) Die personelle Ausstattung der Einrichtung und die Qualifikation des Personals richten sich nach dem Hilfebedarf der Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung der Konzeption der Einrichtung. Sie müssen den allgemeinen fachlichen Erkenntnissen und Notwendigkeiten für die Maßnahmen für die jeweilige Gruppe von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf entsprechen.

(2) Die Vereinbarungspartner entwickeln und vereinbaren Kriterien für die personelle Ausstattung bezogen auf Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf und die jeweiligen Leistungstypen. Dabei sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen:

- Beratung, Betreuung, Begleitung, Förderung und Versorgung der Leistungsberechtigten,
- fachliche Anforderungen an die Qualifikation des Personals,
- tarifliche Bindungen,
- leitende, administrative und organisatorische Aufgaben sowie zeitlicher Aufwand für Kooperation und Koordination.

(3) Für die notwendigen Leistungen für Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft und –technik ist geeignetes Personal in erforderlichem Umfang zu beschäftigen, soweit die Einrichtung die Leistung selbst erbringt.

## **§ 12**

### **Qualität der Leistung**

(1) Als Qualität der Leistung sind die Anforderungen an die Eigenschaften und Merkmale einer sozialen Dienstleistung bzw. einer Maßnahme (Leistungsstandards) zu beschreiben, die erfüllt werden müssen, damit das Angebot geeignet ist, den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen.

(2) Die Qualität der Leistung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

(3) Die Strukturqualität benennt die Rahmenbedingungen des Leistungsprozesses. Parameter sind u.a.:

- a) das Konzept der Einrichtung,
- b) das vorgehaltene Leistungsangebot,
- c) die räumliche, sächliche und personelle Ausstattung,
- d) Standort und Größe der Einrichtungen, einschließlich des baulichen Standards,
- e) die Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- f) Kooperation mit anderen Einrichtungen, Einbindung in Versorgungsstrukturen und Gemeinwesen,
- g) fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeiter sowie die Sicherstellung ihrer Fort- und Weiterbildung.

(4) Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung (Verfahren). Art und Weise der Leistungserbringung ergeben sich aus den Leistungszielen.

Die Prozessqualität umfasst insbesondere Folgendes:

- a) bedarfs- und bedürfnisorientierte Hilfeleistung,
- b) Flexibilität der Hilfen bei der Anpassung an sich verändernde Bedarfslagen,
- c) Kontinuierliche Fortschreibung und Überprüfung des Hilfeplanes sowie Dokumentation der Hilfen,
- d) Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale,
- e) Einbeziehung der Betroffenen, Angehörigen und/oder gesetzlichen Vertreter (Vertretungsorganisationen),
- f) bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Konzeption,
- g) fachübergreifende Zusammenarbeit,
- h) prozessbegleitende Beratung,
- i) Vernetzung der Angebote der Einrichtungen im Rahmen des Gesamthilfeplanes.

(5) Die Ergebnisqualität beschreibt die durch die Leistung erreichte Wirkung bzw. den Erfolg. Dabei ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand zu vergleichen. Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität sind das Befinden und die Zufriedenheit des Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.

Ergebnisse des Hilfeprozesses sind anhand der festgelegten Ziele regelmäßig zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist zwischen der die Leistung erbringenden Einrichtung und dem Leistungsberechtigten, seinen Angehörigen oder sonstigen Vertretungsberechtigten zu erörtern und in der Prozessdokumentation festzuhalten.

## **§ 13**

### **Maßnahmen der Qualitätssicherung**

(1) Der Träger der Einrichtung ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gemäß § 12 festgelegt und durchgeführt werden.

(2) Maßnahmen der Qualitätssicherung können z. B. sein:

- die Einrichtung von Qualitätszirkeln,
- die Einsetzung von Qualitätsbeauftragten,
- die Mitwirkung an Qualitätskonferenzen,
- die Entwicklung und Weiterentwicklung von Verfahrensstandards für die Betreuung und Versorgung.

(3) Die Einrichtungen führen einen Nachweis über die Durchführung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Dieser ist dem sachlich zuständigen Sozialhilfeträger im Rahmen von Prüfungen (§ 23) zugänglich zu machen.

## **III. Vergütungsvereinbarung**

### **§ 14**

#### **Vereinbarung einer leistungsgerechten Vergütung**

(1) Art, Höhe und Laufzeit der Vergütung werden zwischen den Trägern der Einrichtungen oder seinem Verband und den Sozialhilfeträgern vereinbart. Für jede Einrichtung (bzw. für jeden Leistungstyp) ist eine Vereinbarung gesondert abzuschließen. Sie lässt sich nachvollziehbar aus der Leistungsvereinbarung ableiten.

Die Leistungsvereinbarung und Vergütungsvereinbarung werden über den zuständigen Spitzenverband an den bzw. die betreffenden Kostenträger eingereicht. Der für den Abschluss der Vereinbarung nach 75 Abs. 3 SGB XII zuständige Sozialhilfeträger unterbreitet vor Verhandlung ein entsprechendes Angebot.

(2) Die Vereinbarungen über die Vergütungen der Einrichtungen werden durch Unterzeichnung des Einrichtungsträgers und des Sozialhilfeträgers bzw. durch deren Bevollmächtigte wirksam.

(3) Die Vergütung für die Leistung besteht mindestens aus:

- a) Grundpauschale,
- b) Maßnahmepauschale,
- c) Investitionsbetrag.

## **§ 15 Grundpauschale**

(1) Die Grundpauschale ist die Vergütung für die Leistungen der Unterkunft und Verpflegung.

(2) Unterkunft und Verpflegung ermöglichen das Wohnen bzw. den Aufenthalt und die hauswirtschaftliche Versorgung des Leistungsberechtigten. Ihm soll ein Wohn- und Lebensraum zur Verfügung gestellt werden, der seine individuellen Anforderungen und Vorstellungen von Lebensqualität und die Gestaltung seines unmittelbaren Lebensumfeldes so weit wie möglich berücksichtigt.

(3) Bei der Ermittlung der Vergütungsbestandteile für Unterkunft und Verpflegung sind insbesondere folgende Leistungen zu berücksichtigen, sofern die Leistungsvereinbarung für die jeweilige Maßnahme nicht abweichende Regelungen vorsieht:

- a) Wohnraum, Gemeinschafts- und Funktionsräume
  - Bereitstellung von Wohn-, Gemeinschafts- und Funktionsräumen
  - Möblierung und Ausstattung des individuellen Wohnraumes, der Gemeinschafts- und Funktionsräume sowie der Verkehrsflächen
- b) Verpflegung
  - Zubereitung und Bereitstellung von Getränken und Speisen
- c) Hausreinigung
  - Reinigung und Pflege des individuellen Wohnraumes, der Gemeinschafts- und Funktionsräume sowie der Verkehrsflächen
- d) Wäscheversorgung
  - Reinigung und Pflege der maschinenwaschbaren persönlichen Leibwäsche, der Oberbekleidung und hauseigenen Wäsche
  - Instandhaltung von Wäsche und Bekleidung
- e) Haustechnischer Dienst
  - Wartung der Wohnräume, der Gemeinschafts- und Funktionsräume, der Gebäude, der Außenanlagen sowie der technischen Anlagen und der Ausstattung der Einrichtungen
  - Sicherung der Ver- und Entsorgung mit Wasser, Energie und Abfall

- f) **Leistungs- und Verwaltungsaufgaben**  
Bei der Ermittlung der Kostenanteile für Leitung und Verwaltung des Trägers sind die Anforderungen, die sich aus geltenden Bestimmungen ergeben, zu berücksichtigen.
- (4) Die Grundpauschale richtet sich nach landeseinheitlichen Kriterien und wird einrichtungsbezogen kalkuliert.

## **§ 16 Maßnahmepauschale**

- (1) Die Maßnahmepauschale ist die Vergütung für die Leistung nach § 9 (Maßnahmen). Sie umfasst alle personellen und sächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht der Grundpauschale nach § 15 und dem Investitionsbetrag nach § 17 zuzuordnen sind.
- (2) Für den jeweiligen Leistungstyp werden Maßnahmepauschalen nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf vereinbart.
- (3) Die Maßnahmepauschalen richten sich nach landeseinheitlichen Kriterien.
- (4) Die Grundlagen für die Kalkulation der Maßnahmepauschalen werden von der Gemeinsamen Kommission (§ 28 und § 29) entwickelt.

## **§ 17 Investitionsbetrag**

- (1) Der Investitionsbetrag umfasst Aufwendungen für
- a) Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtungen notwendigen Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wieder zu beschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen (einschließlich Zins und Tilgung von vereinbarten Darlehen). Die Tilgung ist von den Abschreibungen abzuziehen. Die Kosten zum Erwerb eines Grundstückes können unter Berücksichtigung des Einzelfalles vergütungsrelevant vereinbart werden.
  - b) Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern.
- (2) Der Investitionsbetrag geht aus von der konkreten Situation der einzelnen Einrichtung und den dazu getroffenen Vereinbarungen. Die Höhe der Aufwendungen für die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung ist von dem Einrichtungsträger nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulieren.
- (3) Für Abschreibungen auf Sachanlagen wird der Anschaffungs- oder Herstellungswert nach steuer- und handelsrechtlichen Kriterien – gemindert um staatliche und

kommunale Zuschüsse – zugrunde gelegt. Bei bestehenden Einrichtungen, die keine Um- bzw. Neubauförderung erhalten haben, werden die Platzwertabschreibungen wie bisher fortgesetzt.

(4) Als Eigenkapitalverzinsung können 3 % auf das tatsächlich eingesetzte nachgewiesene Eigenkapital angesetzt werden.

## **§ 18 Sonstige Beträge**

Ausgleichsbeträge können vereinbart werden, wenn zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Einrichtung oder des Dienstes besondere strukturelle Nachteile auszugleichen sind. Dies gilt insbesondere, wenn

- a) die Personalstruktur wesentlich von den Berechnungsgrundlagen nach § 16 Abs. 4 abweicht,
- b) die Einrichtung notwendigerweise eine unter Kostengesichtspunkten ungünstige Größe oder einen ungünstigen Standort oder einen ungünstigen Zuschnitt des Versorgungs- und Einzugsbereiches hat,
- c) wenn die Auslastung einer Einrichtung wesentlich von der kalkulierten Auslastung abweicht,
- d) dies zur Entwicklung neuer oder innovativer Angebote erforderlich ist.

## **§ 19 Berechnungsgrundlagen**

(1) Im stationären und teilstationären Bereich sind die jeweiligen leistungsgerechten Vergütungen sowie ihre Bestandteile anhand einheitlicher Kriterien (kalendertäglich oder monatlich o.a.) zu kalkulieren. Hierbei ist die vereinbarte Auslastung von vereinbarten Plätzen zugrunde zu legen.

(2) Im Personalaufwand sind Vergütungen, Löhne und sonstige Leistungen in Geld oder Geldwert zu berücksichtigen, die grundsätzlich aus den jeweils geltenden Tarifverträgen, Arbeitsbedingungen oder Arbeitsvertragsrichtlinien bei funktionsgerechter Eingruppierung bestehen. Soweit eine verursachungsgerechte Aufteilung nicht möglich ist, ist der mit der Grundpauschale und den Maßnahmepauschale im Zusammenhang stehende Aufwand durch die Gemeinsame Kommission prozentual aufzuteilen. <sup>1)</sup>

-----  
Fußnote 1) Bei Vorliegen eines einheitlichen Kostenblattes entfällt der § 19 Abs. 2 Satz 2

## **§ 20 Abrechnung und Zahlungsweise**

- (1) Der Anspruch auf die Vergütungszahlung nach § 14 besteht betreuungstäglich.
- (2) Die Höhe des monatlichen Abschlags beträgt 75 % der voraussichtlichen Vergütungen für die Leistung des Monats. Die Zahlung erfolgt jeweils zum 15. d. laufenden Monats. Die Spitzabrechnung erfolgt bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats.
- (3) Aufnahme- und Austrittstag gelten als je ein Berechnungstag. Bei der Verlegung in eine andere Einrichtung wird der Austrittstag (bei der abgebenden Einrichtung) nicht berechnet.

## **§ 21 Vorübergehende Abwesenheit**

- (1) Soweit der Platz in der Einrichtung vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden kann, z.B. wegen Krankenhausaufenthalt des Bewohners, Aufenthalt in einer stationären Rehabilitationseinrichtung oder Urlaub, ist der Platz freizuhalten. Ist erkennbar, dass der Leistungsberechtigte nicht mehr in die Einrichtung zurückkehrt, wirkt die Einrichtung auf eine unverzügliche Beendigung des Vertrages hin. Der Träger der Einrichtung verpflegt den Bewohner für die Zeit, in der die volle Vergütung gezahlt wird nach dessen Wahl weiter oder zahlt ihm den Lebensmittelaufwand entsprechen des vereinbarten Anteils im Vergütungssatz aus.
- (2) Die Einrichtung informiert den Leistungsträger über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Leistungsberechtigten.
- (3) Bei einer vorübergehenden Abwesenheit des Leistungsberechtigten, die länger als drei Tage dauert, ist der Einrichtung vom ersten Tag ab bis zum 50. Tag im Kalenderjahr die vereinbarte volle Vergütung zu zahlen. Ab dem 51. Tag der Abwesenheit pro Jahr wird nur noch der Investitionsbetrag gewährt.
- (4) In Einrichtungen der Jugendhilfe, die unter diesen Rahmenvertrag fallen, wird die volle Vergütung für die Dauer der gesetzlich festgesetzten Ferienzeiten und darüber hinaus bis zu 20 Tagen gewährt.
- (5) Für behinderte Menschen, die eine WfbM besuchen, wird unter Berücksichtigung des BAT für den öffentlichen Dienst bis zu 55 Tagen die volle Vergütung gezahlt. Dem zu Grunde gelegt ist ein Urlaubsanspruch von bis zu 30 Tagen, zuzüglich 5 Tage Zusatzurlaub für Schwerbehinderte.
- (6) Bei Einrichtungen für psychisch kranke / seelisch behinderte bzw. suchtkranke Menschen wird der volle Vergütungssatz bis zu 60 Tagen im Jahr gezahlt. Im Einzelfall können davon abweichende Regelungen getroffen werden, die den Besonderheiten der zu betreuenden Menschen entsprechen.

(7) Die Abwesenheit im Sinne dieser Regelung beginnt mit dem Tag, an dem das Mittagessen nicht mehr eingenommen wird. Sie endet mit dem Tag, der der Einnahme des Mittagessens vorangeht.

## **§ 22**

### **Übergangsregelung**

Menschen mit Behinderungen, die zum 01.12.2001 über Vorschriften nach §§ 61 ff SGB XII in Einrichtungen nach §§ 53 ff SGB XII lebten, können weiterhin in diesen Einrichtungen verbleiben.

## **IV. Prüfvereinbarung**

### **§ 23**

#### **Prüfung der Qualität der Leistung**

(1) Im Regelfall ist der zuständige Sozialhilfeträger einmal im Jahr unabhängig von anlassbezogenen Prüfungen berechtigt, die Qualität der vereinbarten Leistung durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Gegenstand der Prüfung sind Sachverhalte im Zusammenhang mit der vereinbarten Leistung. Der Träger der Einrichtung und sein Verband sind von der beabsichtigten Überprüfung zu informieren.

Sofern das Prüfungsziel die Einbeziehung eines Leistungsberechtigten, insbesondere seine Befragung, erforderlich macht, ist dies nur mit Zustimmung des Leistungsberechtigten bzw. seines gesetzlichen Vertreters möglich.

(2) Prüfungsziel ist die Beurteilung der Leistungsqualität der zu prüfenden Maßnahmen. Der Datenschutz ist zu beachten.

(3) Die Träger der Sozialhilfe haben mit den Heimaufsichtsbehörden und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zusammenzuarbeiten, um Doppelprüfungen möglichst zu vermeiden.

(4) Soweit Qualitätsmängel festgestellt werden, entscheidet bei Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers nach § 75 Abs. 3 SGB XII der örtliche Sozialhilfeträger, sonst der überörtliche Sozialhilfeträger im Einvernehmen mit dem örtlichen Sozialhilfeträger nach Anhörung der Einrichtung und des Verbandes, dem die Einrichtung angehört, welche Maßnahmen zu treffen sind. Er teilt diese dem Träger der Einrichtung mit und setzt zugleich eine angemessene Frist zur Beseitigung der festgestellten Mängel. Weitere Konsequenzen regelt der § 78 SGB XII.

## **§ 24**

### **Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistung**

- (1) Die Wirtschaftlichkeit der Leistung wird unterstellt, wenn diese in der verabredeten Qualität mit der vereinbarten Vergütung erbracht werden.
- (2) Für die Bestimmung von Maßstäben zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung sind die jeweiligen Rahmenbedingungen der Leistungserbringung heranzuziehen.
- (3) Gegenstand der Prüfungen sind die Sachverhalte, bei denen Anhaltspunkte vorliegen, dass die Anforderungen der Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden. Der Träger der Einrichtung ist vor der Prüfung zu hören. Der Träger kann seinen (Spitzen-) Verband hinzuziehen.
- (4) Ziel der Prüfung ist die Klärung, ob die vereinbarten Leistungen wirtschaftlich erbracht worden sind.

## **§ 25**

### **Bestellung und Beauftragung von Prüfern**

Zur Durchführung der Prüfung nach § 24 beauftragt der zuständige Sozialhilfeträger (Vertragspartner) einen Wirtschaftsprüfer.

## **§ 26**

### **Verlauf der Prüfung**

- (1) Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Er hat dem Sachverständigen die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Einzelheiten zur Abwicklung der Prüfung sind zwischen dem Sachverständigen und dem Träger der Einrichtung abzustimmen.
- (2) Der Träger der Einrichtung benennt dem Sachverständigen für die zu prüfenden Bereiche Personen, die ihm auf Verlangen die für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorlegen und Auskünfte erteilen.
- (3) Die an der Prüfung Beteiligten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

## **§ 27 Prüfungsbericht**

(1) Vor Abschluss der Prüfung findet grundsätzlich ein Abschlussgespräch zwischen dem Träger der Einrichtung, dessen (Spitzen-) Verband, dem Sachverständigen und dem beteiligten Sozialhilfeträger statt.

(2) Über die durchgeführte Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Dieser beinhaltet:

- a) den Prüfauftrag,
- b) die Darlegung der Vorgehensweise bei der Prüfung, insbesondere die genutzten Verfahren, Daten und Unterlagen,
- c) die Ergebnisse der Prüfung bezogen auf die Prüfungsgegenstände,
- d) eine Empfehlung zur Behebung ggf. festgestellter Mängel.

Die Empfehlung geht auf die kurz-, mittel-, und langfristigen Realisierungsmöglichkeiten der Prüfempfehlung einschließlich der Auswirkungen auf den Personal- und Sachaufwand sowie auf das Leistungsgeschehen der geprüften Maßnahme ein. Unterschiedliche Auffassungen, die im Abschlussgespräch nicht ausgeräumt werden können, sind im Prüfungsbericht darzustellen.

(3) Der Prüfungsbericht ist innerhalb der im Prüfungsauftrag zu vereinbarenden Frist nach Abschluss der Prüfung zu erstellen und dem veranlassenden Sozialhilfeträger sowie dem Träger der geprüften Einrichtung und dessen Spitzenverband zuzuleiten.

(4) Ohne Zustimmung des Trägers der Einrichtung darf der Prüfungsbericht über den Kreis der unmittelbar beteiligten und betroffenen Organisationen hinaus nicht an Dritte weiter gegeben werden.

(5) Das Ergebnis der Prüfung ist den Leistungsempfängern bzw. ihren Angehörigen in geeigneter Form bekannt zu geben.

## **§ 28 Gemeinsame Kommission**

(1) Die Partner des Landesrahmenvertrages bilden eine Gemeinsame Kommission.

(2) Der Gemeinsamen Kommission gehören an:

a) für die Seite der Leistungserbringer:

AWO-LV	1 Stimme
Caritasverband für das Bistum Erfurt	1 Stimme
Der PARITÄTISCHE - LV	1 Stimme
DRK-LV	1 Stimme
Diakonisches Werk - Mitteldeutschland	1 Stimme
Jüdische Landesgemeinde	1 Stimme
Kommunaler Einrichtungsträger	1 Stimme
Private Leistungserbringer ( unterzeichnende Verbände )	1 Stimme

b) für die Seite der Leistungs- (Kosten-) Träger

Thüringischer Landkreistag	2 Stimmen
Gemeinde- und Städtebund Thüringen	2 Stimmen
Thüringer Ministerium für Soziales und Familie	2 Stimmen
Landesamt für Soziales und Familie	2 Stimmen

Die Benennung von je zwei Stellvertretern ist möglich.

(3) Die Gemeinsame Kommission kann zeitweilige oder dauernde Untergruppen bilden, die der Gemeinsamen Kommission zuarbeiten. Sie können Fachleute, die nicht Mitglied der Gemeinsamen Kommission sind, einbeziehen.

## **§ 29**

### **Aufgaben der Gemeinsamen Kommission**

(1) Die Gemeinsame Kommission ist für alle diesen Rahmenvertrag ausgestaltenden Entscheidungen zuständig. Dies sind insbesondere:

- a) Beschlüsse zu Kalkulationsvorgaben,
- b) Beschlüsse zu Kriterien und Pauschalen und deren Kalkulation,
- c) Beschlüsse zu grundsätzlichen Angelegenheiten des Vertrages und weiteren Anlagen, die verändert oder noch entwickelt werden müssen,
- d) Beschlüsse zur Personalbemessung und zu materiellen Rahmenbedingungen.

(2) Die Gemeinsame Kommission ist beschlussfähig, wenn jeweils mindestens ein Vertreter des Thüringischen Landkreistages, des Gemeinde- und Städtebundes und des Freistaates Thüringen sowie 3 Vertreter der Leistungserbringerseite anwesend sind. Mandatsübertragungen durch Abwesende sind möglich.

(3) Beschlüsse werden unbeschadet der Möglichkeit der Stimmenthaltung einstimmig gefasst.

(4) Die Gemeinsame Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die neben ihrer eigenen Arbeit die Geschäfte der Untergruppen (§ 28 Abs. 3) regelt sowie den Vorsitz der Gemeinsamen Kommission, wie auch den Geschäftsstellensitz, festlegt. Die Geschäftsordnung wird Vertragsanlage

## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 30 Inkrafttreten des Vertrages**

Diese Vereinbarung tritt am 01.09.2005 in Kraft.

### **§ 31 Kündigung des Vertrages**

Dieser Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Kommt in den nachfolgenden Verhandlungen keine Einigung zustande, gilt der Vertrag in der bisherigen Form weitere 12 Monate weiter.

Weitere Bestandteile des Rahmenvertrages sind:

- Protokollnotizen

#### **Protokollnotizen**

1. Der vorliegende Landesrahmenvertrag bezieht sich nur auf den teilstationären und stationären Bereich. Die Vereinbarungspartner signalisieren ihre grundsätzliche Bereitschaft einen eigenen Landesrahmenvertrag für den ambulanten Bereich zu vereinbaren.
2. Die Vertragspartner werden umgehend nach Abschluss des Landesrahmenvertrages Verhandlungen zur Einbeziehung von Leistungstypen in den Landesrahmenvertrag beginnen. Den Ausgangspunkt dieser Gespräche bilden die unter Geltung des früheren Landesrahmenvertrages beschlossenen Leistungstypen.

*[Handwritten signature]*

Gemeinde- und Städtebund Thüringen

*[Handwritten signature]*

Arbeiterwohlfahrt Landesverband  
Thüringen e.V.



*[Handwritten signature]*

Thüringischer Landkreistag

Caritasverband für das Bistum  
Erfurt e.V.



*[Handwritten signature]*

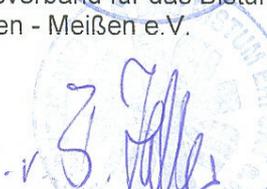
Thüringer Ministerium für Soziales, Familie  
und Gesundheit

Caritasverband für das Bistum  
Dresden - Meißen e.V.



Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband  
Thür. e.V.

Caritasverband für das Bistum  
Fulda e.V.



Diakonisches Werk der Ev. Kirche  
in Mitteldeutschland e.V.



Diakonisches Werk in Kurhessen  
Waldeck e.V.



Jüdische Landesgemeinde Thüringen



Deutsches Rotes Kreuz Landesverb.  
Thüringen e.V.



Bundesverband privater  
Anbieter sozialer Dienste e.V.  
Landesgeschäftsstelle  
Thüringen  
Haarbergstraße 61a  
99097 Erfurt

Bundesverband privater Anbieter  
sozialer Dienste e.V.  
Landesgeschäftsstelle Sachsen/Thüringen

*[Handwritten signature]*  
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen  
Pflegeeinrichtungen in Thüringen

Erfurt, den 01.09.2005